

Hinweise

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 der Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sog. „PTB-Waffen“.

Kleiner Waffenschein

- ✓ Die personenbezogenen Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt, automatisch verwaltet und an andere betroffene oder verfahrensbeteiligte Dienststellen weitergegeben (u.a. Bundeszentralregister, Bayerische Verfassungsschutzbehörde, örtliche Polizei, Meldebehörde gemäß §§ 43, 44 WaffG).
- ✓ Die Gebühr für die Erteilung beträgt **90,- EUR**. Sie werden nach Abschluss der Bearbeitung (ca. 4 Wochen) durch die Waffenbehörde informiert i.d.R. postalisch.
- ✓ Die oben bezeichneten Schusswaffen dürfen Sie seit dem 01.04.2003 erst dann führen, wenn Sie im Besitz der beantragten Erlaubnis sind. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft.
Der Erwerb und Besitz (Ausübung der tatsächlichen Gewalt innerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums) ist weiterhin erlaubnisfrei!
- ✓ Das Überlassen oben bezeichneter Schusswaffen an Personen unter 18 Jahre ist verboten. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- EUR.
- ✓ Es ist auch mit einem kleinen Waffenschein verboten, die oben bezeichneten Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen mitzuführen. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt.
- ✓ Für den Kleinen Waffenschein ist eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG nicht vorgesehen. Diese kann somit nicht erteilt werden!
- ✓ Das Schießen mit einer PTB-Waffe in der Öffentlichkeit ist nur im Rahmen von Notwehr oder Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt! (bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- EUR)
- ✓ Beim Führen der Waffe ist neben dem kleinen Waffenschein ein gültiger Personalausweis oder Pass mitzuführen (bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- EUR).
- ✓ Waffen und Munition müssen so aufbewahrt werden, dass diese nicht abhandenkommen können (Diebstahl, Verlust) oder unbefugte Dritte, z. B. minderjährige Familienmitglieder, an sich nehmen können (fest verschlossenes Behältnis).
Waffen und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese nicht in einem Tresor, mindestens Widerstandsgrad 0, nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden. So darf z. B. die Waffe mit Munition ohne ständige Aufsicht nicht im Auto (Handschuhfach) aufbewahrt werden! Verstöße führen zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und können mit Bußgeld von bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

Der Gesetzestext des aktuellen Waffengesetzes kann auf der Website des Bundesministeriums der Justiz eingesehen werden.